

Abb. 3

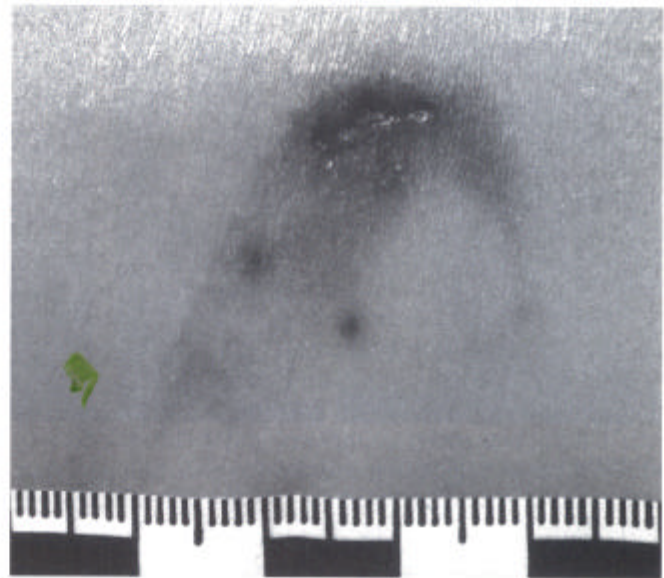


Abb. 4

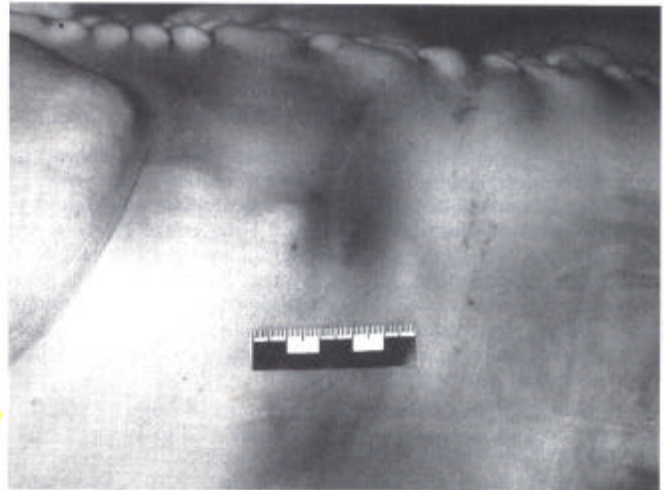


Abb. 5

gerkabel und Teppichklopfer zugegeben, „um das Böse und den Satan“ herauszuschlagen. Nicht das Opfer sei geschlagen worden, sondern der Teufel in ihr. Nach solchen Gewaltexzessen, die sich über 5 bis 6 Jahre regelmäßig fast wöchentlich wiederholt hatten, sei das Opfer gelegentlich vollständig entkleidet und am Körper mit der Salbe Thrombareduct eingerieben worden, damit „die Wunden nicht rot wurden“. Die Unterbringung des Opfers in einem stets von außen verschlossenen Zimmer ohne Licht wurde ebensowenig bestritten wie die Verabreichung des kärglichen Essens in einem kleinen Napf. Häusliche Arbeiten der geh- und stark sehbehinderten Frau wurden trotzdem bis zuletzt abverlangt. Spuren am Sterbeort wurden verfälscht: Das zunächst vor dem Bett liegende nackte Opfer wurde ins Bett gelegt und mit einem Nachthemd bekleidet. Sichtbare Blutspuren wurden weggewischt und blutende offene Schlagverletzungen mit Mullbinden umwickelt.

Die ältere der beiden Schwestern war bereits im Jahre 1969 wegen schwerer Körperverletzung mit tödlichem Ausgang von einem Schweizer Kantonsgericht zu 10 Jahren Freiheitsstrafe und 15 Jahren Landesverweisung verurteilt worden. Zusammen mit einem katholischen Pallotiner Pater und anderen Mitgliedern einer sektiererischen „Heiligen Familie“ hatte sie, geradezu wahnhaft von den Gedanken einer Schwester „Stella“ geprägt, ein 17jähriges Mädchen im Rahmen eines Exorzismus zu Tode geprügelt. Die damalige durch Obduktion festgestellte Todesursache war eine Fettembolie bei außergewöhnlich umfangreichen und tiefgreifenden Weichteilverletzungen mit Zertrümmerung von Fettgewebe. Als Schlagwerkzeuge dienten Reitgerte, Spazierstock und ein Plastikrohr. In diesem Gerichtsverfahren wurde u. a. auch die Jahre später selbst Opfer gewordene Frau als Zeugin gehört, die schon damals Kontakte zu der Sekte unterhielt und bereits von eigenen

erfahrenen Mißhandlungen und Erniedrigungen berichtete, aus religiöser Hörigkeit zu einer Trennung jedoch nicht in der Lage war.

Nachsektion

Exhumierung und Nachsektion an einem gerichtsmedizinischen Institut erfolgten dann 13 Tage post mortem. Folgende wesentliche Befunde wurden dabei erhoben:

Vorsezierte Leiche einer kleinwüchsigen alten Frau in deutlich reduziertem Allgemeinzustand (Körperlänge 150 cm, Gewicht 40 kg). Ausgesprochen spärliche Totenflecke ohne Vibices bis 3 QF hinter die hintere Axillarlinie reichend. Multiple unterschiedlich alte Hämatome, disseminiert am ganzen Körper, z. T. mit geformten Werkzeugspuren (Teppichklopfer, Kabel). Kräftige Einblutung in die Kopfschwarte. Multiple Narben und offene Reiß-Quetschwunden an beiden Armen und am Körper. Kräftige Einblutungen in das Unterhautfettgewebe an beiden Gesäßhälften und Oberschenkeln mit Teilverflüssigung von Fettgewebe. Trockene Blässe der inneren Organe bei generalisierter deutlicher Exsikkose. Subikterische Verfärbung des Weichteilgewebes. Keine subendocardialen Schockblutungen in der linken Ausstrombahn. Herdförmig kleinere Plaques der Kranzschlagadern ohne erkennbare relevante